

Ritterschaft die gleichfalls hochgeachteten *alten ritter oder richter* zur Seite stehen, um nötigenfalls die Durchführung der Beschlüsse zu erzwingen, so fordert er *uberhand fur gewalt*, um seine Reformpläne im Dienste Maximilians durchsetzen zu können, *all boß sitten abstellen/ dar zu alle beschwer-nusß/ des gemeinen nutz*⁸⁹.

Wir werden den Oberrheiner also unter den kaiserlichen „Räten“ adligen Standes zu suchen haben; obwohl der Begriff auch noch unter Maximilian mehrdeutig ist und als Titel nichts Definitives über Funktion und Herkommen seines Trägers aussagt⁹⁰, wird die Nähe des Oberrheiners zum Kaiser und den Reichsfürsten, wird sein Auftritt auf dem Wormser Reichstag erklärlich. Darüber hinaus lassen sich dem *buchli* Hinweise auf seinen Wirkungskreis entnehmen:

Der Oberrheiner hat Zugang zur Kanzlei, ist – zumindest zeitweise – womöglich selbst Kanzlist; er dient Friedrich III. und Sigmund von Tirol, er dient Maximilian. Das geht nicht nur aus eigenen Bemerkungen hervor, sondern vor allem auch aus seiner genauen Einsicht in reichsrechtliche Beschlüsse, politische Situationsberichte und geheime Verhandlungsziele⁹¹; er verwendet selbst Kanzleiformeln und pflegt den *stylum der kanzley*⁹². Nicht

⁸⁹) OR fol. 16^v/204; fol. 119^v/393 f.

⁹⁰) Roland Schäffler, Reinprecht von Reichenburg (1434–1505). Feldhauptmann und Landeshauptmann der Steiermark. Die steirische Landesverwaltung um 1500, Habilitationsschrift (masch.), Graz (1981), vgl. S. 151; eine differenzierende Beschreibung der möglichen Dienstverhältnisse bietet Gerald Gänser (wie Anm. 23, im folgenden: Gänser, Beamte) S. 28 ff. und S. 134 ff.

⁹¹) Vgl. oben S. 115 f.; zu Friedrich III. besonders OR fol. 114^r/383; fol. 126^r/404; fol. 129^r/411; fol. 183^r/499, dazu fol. 63^v/276 f.; fol. 105^v/366; fol. 132^v/417. Sigmund von Tirol: OR fol. 53^v/253 (Venezianerkrieg Sigmunds), auch fol. 74^v/301; fol. 130^r f./412 f.: Hinweis auf Gregor von Heimburg, der ab 1460 im Tiroler Kirchenstreit gegen Pius II. im Dienste Sigmunds steht. Im Dezember 1460 ist der Oberrheiner in Rom, als *der papst pius den herzogen von Rumela* bannt (fol. 132^v/417); möglicherweise befindet er sich dort im Auftrage Sigmunds. Ein weiteres Indiz: die „Bayernfreundlichkeit“ des Oberrheiners: oben Anm. 62. Einsichten in Reichssachen: bei der Menge des Materials sei hier nur verwiesen auf die geheimen Verhandlungen mit Frankreich (Blois/Hagenau), dazu Lauterbach, „buchli“ S. 239, Anm. 826.

⁹²) Vgl. etwa die an eine Intitulatio bzw. Inscriptio erinnernde Widmung des *buchli* fol. 11^v/199; dauernd gebraucht wird das Kanzleikürzel *kl^e. my^t.* in allen üblichen Formen: etwa 11^v/199, 51^r/246, 177^v/488; Kanzleiformel ist auch die Doppelung *guldin bull und keiserliche reformation*: OR fol. 28^v/216, fol. 103^r/360, fol. 127^v/407; Adaptionen: fol. 65^v/281; fol. 79^r/313. Bei der Arbeit am Text der Neuedition hat sich herausgestellt, daß die Sprache des *buchli* insgesamt weitaus enger am Kanzleistil orientiert ist, als bisher angenommen wurde. Zu den Kriterien vgl. Hans Moser, *Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus*. Teil I: Untersuchungen; Teil II: Texte (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe, Bd. 5/I bzw. II, 1977).